



**Protokollauszug**  
**3. Sitzung vom 10. Februar 2021**

**29/2021 7.1.0 Wasserversorgung, Wasserwirtschaftsverband Limmattal,  
Statutenrevision  
Vorlage Nr. 5/2021: Antrag des Stadtrats auf Genehmigung der  
Statutenrevision des Wasserwirtschaftsverbands Limmattal**

Referent des Stadtrats: Andreas Kriesi  
Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen

**Weisung**

**1. Ausgangslage**

Ende 1979 schlossen sich die politischen Gemeinden Dietikon, Schlieren, Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen zum Zweckverband "Wasserwirtschaftsverband Limmattal (WVL)" zusammen. Der Zusammenschluss erfolgte im Hinblick auf den Bau des Grundwasserpumpwerks Schönenwerd, aus welchem Trinkwasser für die Verbandsgemeinden gefördert wird. Dietikon und Schlieren haben ausserdem noch eigene Pumpwerke. Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen waren zum Betrieb des Pumpwerks "Schanzen" bereits im Zweckverband "Wasserversorgung GOW" zusammengeschlossen. Zweck des Verbands ist die Bereitstellung von Trinkwasser, insbesondere der Grundwassergewinnung und Abgabe an die Verbandsgemeinden.

Das seit dem 1. Januar 2018 gültige neue kantonale Gemeindegesetz verlangt von den Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz sowie verschiedene formale Anpassungen. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen. Neben den zwingenden Anpassungen an das Gemeindegesetz bietet dies zudem zahlreiche neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Der Vorstand des Wasserwirtschaftsverbands Limmattal (WVL) hat die neuen Statuten in einer Arbeitsgruppe und mehreren Arbeitssitzungen im Plenum auf der Grundlage der gültigen Musterstatuten erarbeitet und am 17. März 2020 zur Vorprüfung zuhanden des Gemeindeamts eingereicht. Am 18. Juni 2020 wurden die auf Grund der Vorprüfung nochmals leicht angepassten Statuten im Rahmen der ordentlichen Vorstandssitzung genehmigt und am 27. September 2020 dann auch durch die Rechnungsprüfungskommission des WVL ohne Änderungsantrag abgenommen.

Der Vorstand des WVL unterbreitet hiermit statutengemäss den politischen Verbandsgemeinden Dietikon, Schlieren, Geroldswil, Oetwil an der Limmat und Weiningen die revidierten Statuten mit der Bitte um Einholung der Zustimmung der Stimmberechtigten.

**2. Änderungen**

Neben diversen kleineren, auch rein formellen oder sprachlichen Anpassungen sind insbesondere folgende Änderungen in den neuen Verbandsstatuten vorgesehen. Detailliert sind diese in den als Beilagen mitgelieferten Synopsen ersichtlich:

## 2.1 Verbandszweck (Art. 2)

Neu soll nicht nur die Bereitstellung, sondern auch die Beschaffung und Verteilung Zweck des Verbands sein. Ausserdem kann Trinkwasser an Vertragspartner abgegeben werden.

## 2.2 Publikation und Information (Art. 8)

Erlasse und Publikationen erfolgen elektronisch und sind öffentlich zugänglich.

## 2.3 Finanzbefugnisse (Art. 11, 14, 20)

Die Finanzkompetenzen des Vorstands sowie der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sind in den jeweiligen Abschnitten geregelt und werden wie folgt angepasst:

	Vorstand WVL	Vorstände Verbandsgemeinden	Stimmberechtigte Verbandsgemeinden
Neue, einmalige Ausgaben	Bis Fr. 500'000.00 (bisher bis Fr. 200'000.00)	Bis 5 Mio. Franken (bisher bis 2 Mio. Franken)	Ab 5 Mio. Franken (bisher ab 2 Mio. Franken)
Neue, wiederkehrende Ausgaben	Bis Fr. 100'000.00 (bisher Fr. 50'000.00)	Bis 1 Mio. Franken (bisher bis Fr. 200'000.00)	Ab 1 Mio. Franken (bisher ab Fr. 200'000.00)

## 2.4 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden (Art. 14)

Neu ist in Ziffer 7 die Genehmigung des Betriebs- und Finanzreglements geregelt. Bezugsoptionen, Optionsüberschreitungen, Kostenverteilung, Entschädigungen sowie weiterführende organisatorische Bestimmungen werden in einem Betriebs- und Finanzreglement geregelt. Über Anpassungen dieses Reglements entscheiden die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden, wobei bei Optionen und Grundsätzen der Kostenverteilung Einstimmigkeit erforderlich ist.

Die Bezugsquoten bleiben gegenüber den bestehenden Statuten im neuen Betriebs- und Finanzreglement unverändert. Zudem erwirtschaftet der Verband nach wie vor keinen Gewinn. Dem Betriebs- und Finanzreglement wird, vorbehaltlich der Zustimmung der Stimmberechtigten zu den totalrevidierten Statuten, zugestimmt.

## 2.5 Offenlegung der Interessenbindung (Art. 18, 24)

Das Gemeindegesetz verlangt die Offenlegung von Interessensbindungen. Sie dient der Transparenz und vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln. Diese Regelung gilt sowohl für Mitglieder des Vorstands sowie für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

## 2.6 Allgemeine Befugnisse (Art. 19)

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung ernennen und betriebliche Aufgaben und Befugnisse stufengerecht delegieren. Insbesondere ist das der Vollzug von übergeordneten Beschlüssen, die operative Betriebsführung oder die Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit. Aufgaben, die der Vorstand delegiert, regelt er in einer Geschäftsführungsordnung.

## 2.7 Vorstandsaufgaben bei Ausbauten (Alt Art. 22)

Die Aufgaben des Vorstands im Zusammenhang mit Ausbauten sind nicht mehr im Detail geregelt. Sie werden aus dem Verbandszweck abgeleitet.

## 2.8 Beschlussfassung RPK, Prüfungsfristen und Prüfstelle (Art. 26-30)

Die Details zur Beschlussfassung der RPK, zu den Prüfungsfristen sowie zur Prüfstelle werden neu in den Statuten geregelt.

## **2.9 Anstellungsbedingungen (Art. 31)**

Für allfällige Angestellte des WVL gelten die Anstellungsbedingungen der Stadt Dietikon.

## **2.10 Finanzierung der Investitionen (Art. 35)**

Der WVL kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder über Darlehen Dritter finanzieren. Im Weiteren gilt das neue Gemeindegesetz (GG) sowie die Gemeindeverordnung (VGG) und die Bestimmungen zu den Zweckverbänden.

## **2.11 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse (Art. 36)**

Der WVL ist Eigentümer von seinen Anlagen, Mobilien und Vermögenswerten.

## **3. Erwägungen**

Der Stadtrat stellt fest, dass die revidierten Statuten den Grundsätzen des neuen Gemeindegesetzes entsprechen und dem Gemeindeparlament zur Beschlussfassung der Abstimmungsempfehlung unterbreitet werden können. Die Abstimmungsempfehlungen der Verbandsgemeinden werden im gemeinsamen Beleuchtenden Bericht zu Händen der Stimmberechtigten abgebildet.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1. Die Statutenrevision des Wasserwirtschaftsverbands Limmattal (WVL) wird genehmigt. Die zu genehmigende Vorlage besteht aus den revidierten Statuten und der Synopse zwischen den geltenden und den revidierten Statuten. Das Betriebs- und Finanzreglement wird durch den Stadtrat genehmigt.
  - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat Dietikon als wahlleitende Behörde wird beauftragt, die Urnenabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht zu Händen der Stimmberechtigten zu verfassen.
2. Vorbehältlich der Genehmigung der Statutenrevision durch die Stimmberechtigten, wird dem Betriebs- und Finanzreglement zugestimmt.

3. Mitteilung an

- Wasserwirtschaftsverband Limmattal, c/o Stadt Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon
- Stadtverwaltung Dietikon, Stadtkanzlei, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon
- Gemeindeverwaltung Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, Postfach 131, 8954 Geroldswil
- Gemeindeverwaltung Oetwil an der Limmat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil a.d.L.
- Gemeindeverwaltung Weiningen, Badenerstrasse 5, 8104 Weiningen
- Gemeindeparlament
- Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
- Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
- Archiv

---

Status: öffentlich

**Stadtrat Schlieren**

  
Markus Bartschiger  
Stadtpräsident

  
Janine Bron  
Stadtschreiberin-Stv.